

Vorblatt

Ziel(e)

- Anrechnung von Ausbildungen auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik (Freizeitpädagogik – Anrechnungsverordnung) – Aufwertung von Bewegung und Sport

Der vorliegende Verordnungsentwurf soll auf Grund des § 56 Hochschulgesetz 2005 Personen die eine fundierte praktische und theoretische fachbezogene Vorbildung aufweisen, die Möglichkeit bieten, sich diese auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik anrechnen zu lassen, um die Betreuung im Freizeiteil als Freizeitpädagogin oder Freizeitpädagoge durchführen zu können. Im speziellen geht es in der vorliegenden Verordnung um Anrechnungen die einen Schwerpunkt in sport- und bewegungsbezogenen Qualifikationen aufweisen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Information über das Vorhaben gemeinsam mit der Sektion Sport im BMLVS, der Bundessportorganisation, den Instituten für Sportwissenschaft, den pädagogischen Hochschulen sowie den Bundesanstalten für Leibeserziehung.
- Etablierung von Lehrgängen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 „Freizeitpädagogische Grundlagen“, „schulrechtliche Grundlagen“ und „Diversität“ im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits.
- Verstärkung der Kooperation Schule – Sportverein

Wesentliche Auswirkungen

Das gegenständliche Vorhaben zieht keine finanziellen Auswirkungen nach sich, da lediglich die im Hochschulgesetz 2005 vorgesehene Anrechnung anderer gleichwertiger Ausbildungen auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik konkretisiert wird.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend:

Der Einsatz und von Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen mit sport- und bewegungsbezogenem Schwerpunkt in der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen hätte zur Folge, dass Schülerinnen und Schüler zu mehr gesundheitswirksamer Bewegung motiviert werden. Oftmals dargestellt, haben besondere Formen der Sport- und Bewegungsbetreuung auch Einfluss auf die kognitiven Leistungen von Schülerinnen und Schülern.

Zusätzlich stellt der Ausbau des Freizeiteils ganztägiger Schulformen ein im Regierungsprogramm verankertes Ziel dar. Insofern sind durch das gegenständliche Vorhaben Eltern betroffen, die ihre Kinder in ganztägigen Schulformen mit Freizeitbetreuung versorgt wissen wollen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Anrechnung von Ausbildungen auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik (Freizeitpädagogik – Anrechnungsverordnung) – Aufwertung von Bewegung und Sport

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung und Frauen
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme „Quantitativer und qualitativer Ausbau ganztägiger Schulformen von der 1. bis zur 9. Schulstufe“ für das Wirkungsziel „Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler“ der Untergliederung 30 Bildung und Frauen bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit dem Ausbau der Tagesbetreuung und der Öffnung des Freizeitteiles an Schulen für Personen bzw. Personengruppen, die bereits über eine fundierte praktische und theoretische fachbezogene Vorbildung in für die schulische Freizeitgestaltung maßgeblichen Bereichen verfügen, soll der Bereich der Freizeitbetreuung auch qualitativ eine Aufwertung erfahren.

Das Konzept der schulischen Freizeitgestaltung sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung hingeführt werden sollen, was zB sportliche, künstlerisch-kreative und auch musische Aktivitäten einschließt. Dabei spielt die Qualität der Betreuung und die pädagogische Kompetenz des eingesetzten Personals eine maßgebliche Rolle, weshalb diesbezüglich weiterhin dessen entsprechende pädagogische und fachliche Ausbildung gewährleistet sein muss.

Der vorliegende Verordnungsentwurf soll nun auf Grund des § 56 Hochschulgesetz 2005 Personen, die eine solche fundierte praktische und theoretische fachbezogene Vorbildung aufweisen, die Möglichkeit bieten, sich diese auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik anrechnen zu lassen, um die Betreuung im Freizeitteil als Freizeitpädagogin oder Freizeitpädagoge durchführen zu können.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Mit der Öffnung des Freizeitteiles an Schulen für Personen bzw. Personengruppen, die bereits über eine fundierte praktische und theoretische fachbezogene Vorbildung in für die schulische Freizeitgestaltung maßgeblichen Bereichen verfügen, kann der Bereich der Freizeit auch durch qualitativ ausgebildetes Personal bewirtschaftet werden, die nicht den Kriterien von Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen entsprechen.

Das Nullszenario würde daher bedeuten, dass Personen mit einer stark erhöhten Qualifikation im Bewegungs- und Sportbereich, diese Schwerpunktsetzung lediglich nach Absolvierung der gesamten Freizeitpädagogikausbildung an einer Pädagogischen Hochschule in der Freizeitbetreuung einsetzen können – was zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen würde.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Die Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen betrifft zurzeit vor allem Schulformen die als Schulerhalter föderale Regelungen aufweisen. Studien der föderalen Schulerhalter (Gemeinden, Länder, ...) liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Das Vorhaben sieht jedoch lediglich die Erhöhung der Möglichkeit des Einsatzes von besonders qualifiziertem Personal vor und nicht eine zwingend umzusetzende Regelung die die Budgets der Schulerhalter weiterführend belastet.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung der bundesgesetzlichen Regelung kann nur unter der Mitarbeit der Schulerhalter im föderalen Bereich erfolgen. Eine Statistik der Schulen mit ganztägigen Schulformen liegt dem Bund vor. Insofern wären diese Schulen mit einem vorbereiteten Fragebogen zur Bekanntgabe des Personaleinsatzes in der Freizeitbetreuung zu befragen.

Ziele

Ziel 1: Anrechnung von Ausbildungen auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik (Freizeitpädagogik – Anrechnungsverordnung) – Aufwertung von Bewegung und Sport

Beschreibung des Ziels:

Der vorliegende Verordnungsentwurf soll auf Grund des § 56 Hochschulgesetz 2005 Personen die eine fundierte praktische und theoretische fachbezogene Vorbildung mit bewegungs- und sportbezogenem Schwerpunkt aufweisen, die Möglichkeit bieten, sich diese auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik anrechnen zu lassen, um die Betreuung im Freizeitteil als Freizeitpädagogin oder Freizeitpädagoge durchführen zu können.

Um als Freizeitpädagogin oder Freizeitpädagoge zum Einsatz kommen zu können, müssen neben den im Entwurf (alternativ) aufgezählten Ausbildungen bzw. Ausbildungsteilen auch weitere Qualifikationen nachgewiesen werden, die speziell auf einen künftigen Einsatz im Freizeitteil (in der Freizeitbetreuung) ausgerichtet sind. Darunter sind Kenntnisse und Fertigkeiten zu verstehen, die im verantwortungsbewussten Umgang mit Kindern und Jugendlichen im schulischen Bereich unerlässlich sind und im Rahmen der Module aus dem Curriculum des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik „Rechtliche Grundlagen“, „Diversität“ und „Freizeitpädagogische Grundlagen“ nachzuholen sind.

Die im Entwurf genannten Ausbildungen bzw. Ausbildungsteile, nehmen in einem ersten Schritt Bezug auf die jeweilige Vorbildung im Bereich Bewegung und Sport, die für eine sinnvolle und abwechslungsreiche Freizeitgestaltung von besonderer Bedeutung sein kann.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Leistung der Freizeitbetreuung in ganztägigen Schulformen kann zurzeit von Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen erbracht werden.	Bis 2020 haben sich 200 Personen, die eine fundierte praktische und theoretische fachbezogene Vorbildung mit bewegungs- und sportbezogenem Schwerpunkt aufweisen, diese auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik anrechnen lassen, um die Betreuung im Freizeitteil als Freizeitpädagogin oder Freizeitpädagoge durchführen zu können.
Mit der vorliegenden Regelung wird Personen, die eine fundierte praktische und theoretische fachbezogene Vorbildung mit bewegungs- und sportbezogenem Schwerpunkt aufweisen, die Möglichkeit geboten, sich diese auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik anrechnen zu lassen, um die Betreuung im Freizeitteil als Freizeitpädagogin oder Freizeitpädagoge durchführen zu können.	
Kenntnisse und Fertigkeiten, die im verantwortungsbewussten Umgang mit Kindern und Jugendlichen im schulischen Bereich unerlässlich sind, sind im Rahmen der Module aus dem Curriculum des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik „Rechtliche Grundlagen“, „Diversität“ und „Freizeitpädagogische Grundlagen“ nachzuholen.	Bis 2020 sind vom Schulerhalter im Freizeitteil ganztägiger Schulformen mindestens 130 Personen, die eine Anrechnung von Ausbildungen auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik (Freizeitpädagogik – Anrechnungsverordnung) beantragt haben, eingesetzt worden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Information über das Vorhaben gemeinsam mit der Sektion Sport im BMLVS, der Bundessportorganisation, den Instituten für Sportwissenschaft, den pädagogischen Hochschulen sowie den Bundesanstalten für Leibeseziehung.

Beschreibung der Maßnahme:

Der Inhalt der gegenständlichen Verordnung wird über die Sektion Sport im BMLVS sowie der Bundessportorganisation an die im Einflussbereich der genannten Organisationen stehenden Sportfachverbände und Sportdachverbände kommuniziert. Ziel ist, die in den Vereinen tätigen Trainerinnen und Trainer für das in der Verordnung beschriebene Verfahren zur Erlangung der Qualifikation der Freizeitpädagogin bzw. des Freizeitpädagogen zu motivieren.

Des Weiteren wird der Inhalt der Verordnung an die Institute für Sportwissenschaften kommuniziert.

Als dritte Personengruppe werden Sportlehrerinnen und Sportlehrer in Ausbildung bzw. Absolventinnen und Absolventen der Bundesanstalt für Leibeseziehung über das Vorhaben informiert.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Ausgebildete, Trainerinnen und Trainer, Lehrerinnen und Lehrer im Sport, sowie Studierende des Bachelorstudiums (Lehramt) im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ oder Bachelorstudiums „Sport- und Bewegungswissenschaften“ mit einer Ausbildung von zumindest 45 ECTS-Credits, erfüllen gemäß ihrer sport- und bewegungsbezogenen Qualifikation die Voraussetzungen, die zu einer Anrechnung von Ausbildungen auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik (Freizeitpädagogik – Anrechnungsverordnung) führen können.</p> <p>Durch die Kommunikation des Vorhabens mit der Sektion Sport im BMLVS, der Bundessportorganisation, den Instituten für Sportwissenschaft, den Pädagogischen Hochschulen sowie den Bundesanstalten für Leibeseziehung sollen der oben genannte Personenkreis motiviert werden, eine Anrechnung von Ausbildungen auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik vornehmen zu lassen. Diese Personen müssen zusätzlich bereit sein, im Rahmen der Module aus dem Curriculum des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik „Rechtliche Grundlagen“, „Diversität“ und „Freizeitpädagogische Grundlagen“ nachzuholen.</p>	<p>Bis zum Evaluierungszeitpunkt hat sich nachweislich eine kontinuierliche und überprüfbare Kommunikationsschiene zwischen BMBF, der Sektion Sport im BMLVS, der Bundessportorganisation, den Instituten für Sportwissenschaft, den Pädagogischen Hochschulen sowie den Bundesanstalten für Leibeseziehung etabliert, um Maßnahmen der kontinuierlichen Informationsweitergabe über dieses Vorhaben kommunizieren zu können.</p>

Maßnahme 2: Etablierung von Lehrgängen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 „Freizeitpädagogische Grundlagen“, „schulrechtliche Grundlagen“ und „Diversität“ im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits.

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß des gegenständlichen Vorhabens müssen Personen im Rahmen der Module aus dem Curriculum des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik „Rechtliche Grundlagen“, „Diversität“ und

„Freizeitpädagogische Grundlagen“ nachholen. Diese Lehrgänge müssen an einer Pädagogischen Hochschule absolviert werden. Dazu benötigt es in der operativen Umsetzung eine Organisationsform, die das ermöglicht.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gemäß des gegenständlichen Vorhabens müssen Personen im Rahmen der Module aus dem Curriculum des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik „Rechtliche Grundlagen“, „Diversität“ und „Freizeitpädagogische Grundlagen“ im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachholen.	Lehrgängen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 über „Freizeitpädagogische Grundlagen“, „schulrechtliche Grundlagen“ und „Diversität“ im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits sind berufsbegleitend besuchbar, sodass Trainerinnen und Trainer, Lehrerinnen und Lehrer im Sport bzw. Studierende der Institute für Sportwissenschaften und Pädagogischen Hochschulen daran teilnehmen können.

Maßnahme 3: Verstärkung der Kooperation Schule – Sportverein

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß Rahmenvereinbarung vom 10.07.2009 zwischen dem Bildungsministerium, der Sektion Sport und der Bundessportorganisation über die Zusammenarbeit von Schule und Sport bei Angeboten von Bewegung, Spiel und Sport in österreichischen Schulen, ist eine Willenserklärung seitens der damals zuständigen Minister und Präsidenten der BSO unterzeichnet worden, mit dem Ziel die Kooperation zwischen Schule und Sportverein zu verstärken.

Die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens benötigt eine Unterstützung, wie Schulen in Kontakt mit Sportvereinen und den darin tätigen Personen treten können, die gemäß den Bedingungen des Vorhabens eine Anrechnung auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik beantragt haben.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens benötigt eine Unterstützung, wie Schulen in Kontakt mit Sportvereinen und den darin tätigen Personen treten können, die gemäß den Bedingungen des Vorhabens eine Anrechnung auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik beantragt haben.	Das Beispiel von bestehenden Kooperationsstrukturen zwischen Schule und Sport in einigen Bundesländern, soll auf jene Bundesländer ausgeweitet werden, in denen die Kooperation von Schule und Sport nicht strukturell verankert ist. Dazu wäre ein Einbringen des Vorhabens in die Landessportkonferenz vorzunehmen.
Zur Zeit ist es für Schulen mitunter schwer auf die von Sportvereinen angebotenen Zusatzangebot im Sport- und Bewegungsbereich aufmerksam zu werden	

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern.

Erläuterung

Die Möglichkeit Anrechnungen von Ausbildungen auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik entsprechend der gegenständlichen Verordnung vornehmen zu lassen, ist für Frauen und Männer gleichermaßen möglich. Es handelt sich jedoch in der Prognose um einen kleinen Personenkreis der Gesellschaft.

Auswirkungen auf die körperliche und/oder seelische Gesundheit von Frauen und Männern

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die körperliche und/oder seelische Gesundheit von Frauen und Männern.

Erläuterung

Die Auswirkungen auf die körperliche und/oder seelische Gesundheit von Frauen und Männern ist durch das gegenständliche Vorhaben als gering einzuschätzen – obschon Bildung grundsätzlich der körperlichen und/oder seelischen Gesundheit zuträglich ist.

Ein wesentlicher Beitrag auf die körperliche und/oder seelische Gesundheit von Schülerinnen und Schülern wäre jedoch zu erwarten, wenn Personen, die entsprechend der vorliegenden Verordnung (sport- und bewegungsbezogenen Schwerpunkt) eine Anrechnung auf den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik vornehmen lassen und in der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen zum Einsatz gelangen.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen.

Erläuterung

Für den Einsatz und die Abgeltung von Personen die in der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen zum Einsatz gelangen, ist der (föderale) Schulerhalter zuständig.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die aktive Förderung der Gesundheit und Entwicklung von Kindern

Der Einsatz von Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen mit sport- und bewegungsbezogenem Schwerpunkt in der Freizeitbetreuung ganztägiger Schulformen hätte zur Folge, dass Schülerinnen und Schüler zu mehr gesundheitswirksamer Bewegung motiviert werden. Oftmals dargestellt, haben besondere Formen der Sport- und Bewegungsbetreuung auch Einfluss auf die kognitiven Leistungen von Schülerinnen und Schülern.

Quantitative Auswirkungen auf die Gefährdung und die Entwicklung / Gesundheit von Kindern

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Schülerinnen und Schüler	200.000	Vollausbau des Freizeitteils ganztägiger Schulformen

Auswirkungen auf die Betreuung von Kindern

Der Ausbau des Freizeitteils ganztägiger Schulformen stellt ein im Regierungsprogramm verankertes Ziel dar. Insofern sind durch das gegenständliche Vorhaben Eltern betroffen, die ihre Kinder in ganztägigen Schulformen mit Freizeitbetreuung versorgt wissen wollen.

Quantitative Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Schülerinnen und Schüler	200.000	Vollausbau des Freizeitteils ganztägiger Schulformen

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen	- Bildung: ab 10 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
		- Erwerbstätigkeit: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
		- Einkommen: ab 50 000 Betroffenen und es ist ein Bereich betroffen, in dem ein Geschlecht unter 30% vertreten ist
Gleichstellung von Frauen und Männern	Körperliche und seelische Gesundheit	Mindestens 1 000 Betroffene
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.